

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Reinsberg

Die Europäische Union verfolgt das Ziel, die Lärmbelastung in den Mitgliedsstaaten aufgrund ihrer gesundheitlichen Relevanz langfristig zu verringern. Deshalb verpflichtet die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm seit 2007 in fünfjährigem Turnus zur Erstellung von Lärmkarten in Ballungsräumen sowie im Einwirkungsbereich von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen. Daran anschließend müssen sich alle betroffenen Gemeinden im Rahmen einer Lärmaktionsplanung mit den gegebenenfalls vorhandenen Lärmbelastungen auseinandersetzen. Sofern notwendig, sind in Lärmaktionsplänen unter Beteiligung der Öffentlichkeit Maßnahmen zur Lärminderung abzuwägen und festzulegen. In bundesdeutsches Recht überführt werden diese Vorgaben durch Abschnitt 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Durch die Auseinandersetzung mit der Verkehrslärmbelastung sollen die vorhandenen Probleme in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt und falls nötig Strategien zur Reduzierung der Lärmbelastung entwickelt werden.

Die Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung 2022 wurden Anfang 2023 auf der Website des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) veröffentlicht. Gemäß gesetzlicher Vorgabe sind Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr kartierungspflichtig. Berechnet wurde die Höhe der Geräuschbelastungen und die Zahl der damit betroffenen Menschen in den jeweiligen Pegelklasse.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Reinsberg wirken die im Rahmen der Lärmkartierung von der Autobahn A4 ausgehende Lärmbelastungen ein. Betroffen ist insbesondere der Ortsteil Hirschfeld.

Über die Ergebnisse der vom LfULG erarbeiteten Lärmkartierung 2022 (Lärmkarten und Betroffenenanzahlen) können sich interessierte Anwohner im Internetauftritt des LfULG unter folgenden Links informieren:

<https://luis.sachsen.de/fachbereich-laerm.html>

→ Karte der Lärmkartierung

→ Kartenanwendung im iDA öffnen /

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/laerm?>

Bitte beachten Sie dabei die auf der Website eingestellte „Hilfestellung zur Interpretation der Ergebnisse der Lärmkartierung“.

Gemäß § 47 d BImSchG steht die Gemeinde Reinsberg vor der Aufgabe, sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung mit der vorhandenen und in der Lärmkartierung dargestellten Lärmsituation auseinanderzusetzen. Gegenstand der Lärmaktionsplanung sind ausschließlich verkehrliche Lärmbelastungen, auch über die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Straßen hinaus, sofern relevante Konflikte durch Verkehrslärm bestehen.

Lärmaktionspläne dienen der wirksamen Verhinderung oder Minimierung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen und sind in Zuständigkeit der Gemeinden zu erstellen, im Turnus von fünf Jahren zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Die Gemeinde Reinsberg beabsichtigt, im Rahmen der Lärmaktionsplanung auf die Festschreibung von Minderungsmaßnahmen im Aktionsplan zu verzichten (Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen).

Öffentliche Bekanntmachung

Ausschlaggebend hierfür sind folgende Gründe:


- Im Ergebnis der Lärmkartierung 2022 wurden im Einwirkungsbereich der kartierungspflichtigen Autobahn A4 zwar Lärm-Betroffenheiten mit Belästigungswirkung ermittelt (OT Hirschfeld). Belastungen oberhalb der Schwelle zur Gesundheitsrelevanz wurden dabei nicht festgestellt.
- Im Rahmen des Ausbaus der A4 erfolgte durch den Baulastträger im Rahmen der Lärmvorsorge der Einbau von Lärmschutzeinrichtungen und einer geräuschkindernden Fahrbahndeckschicht. Damit wurde der nach bundesdeutschem Recht (16. BImSchV) vorgeschriebene Lärmschutz umgesetzt. Für die Anwohner und die Gemeinde Reinsberg besteht darüber hinaus kein weiterer Anspruch gegenüber dem Bund für Lärmschutzmaßnahmen an der A4.
- Maßnahmen in Zuständigkeit der Kommune (insbesondere mittels Bauleitplanung) sind nicht geeignet, die Lärmsituation für die belasteten Anwohner im Einwirkungsbereich der A4 zu verbessern.

Aus den vorgenannten Gründen beabsichtigt die Gemeinde Reinsberg einen Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen zu erstellen.

Die betroffene lokale Öffentlichkeit ist am Verfahren der Lärmaktionsplanung aktiv zu beteiligen. Deshalb möchten wir Sie hiermit auffordern, Hinweise und Einwendungen zur Lärmaktionsplanung per Post, per E-Mail (post@gemeinde-reinsberg.de) oder persönlich zur Niederschrift vom 16.09.2024 bis zum 02.10.2024 im Rathaus Reinsberg, Kirchgasse 2 in 09629 Reinsberg, zu den bekannten Öffnungszeiten anzubringen.

Nach Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt unter Abwägung der eingegangenen Rückmeldungen die endgültige Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes im Gemeinderat.

Reinsberg, 26.08.2024



Buschkühl
Bürgermeister